

# Satzung

## des Mercedes-Benz W 123 - Club e.V.

### Präambel

Der seit 01.03.1996 als nicht rechtsfähiger Verein bestehende MB „W 123“ Club gibt sich nunmehr folgende Satzung:

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Mercedes-Benz W 123 - Club“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege und der originalgetreuen Erhaltung und Wiederherstellung von Mercedes-Benz Fahrzeugen der Baureihe W 123. Neben der Vielfalt der einzelnen Modelle und Produktionsphasen umfaßt dies auch die vom Werk autorisierten Sonderaufbauten.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es auch, für die Zugehörigkeit dieser Fahrzeuge zur Gruppe der Klassiker öffentlich einzutreten und Ihren Wert für die Automobilgeschichte aufzuzeigen.
- 2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht und gefördert durch
  - regelmäßige Mitgliedertreffen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene mit kulturellem Rahmenprogramm,
  - die Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten jeder Art zur Aufrechterhaltung und Verbesserung einer bedarfsgerechten Ersatzteilversorgung,
  - Information und Betreuung der Mitglieder, unter anderem durch Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Mitgliederzeitung,
  - die Unterstützung derjenigen Vereinsmitglieder, die durch ihr Fachwissen oder in sonstiger Weise besonders geeignet sind, den Mitgliedern durch technische Beratung und pflegerische Ratschläge beizustehen,
  - Schaffung, Ausbau und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Unternehmen, die durch die Herstellung, Nachfertigung, Reparatur und Vertrieb von Ersatzteilen, durch Fachliteratur oder auf sonstige Weise dem Vereinszweck dienen können,
  - Kooperation mit und Kontaktpflege zu der Daimler-Benz AG.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 4.3 Der Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied in nicht unerheblicher Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluß, entscheidet über ihn abschließend die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **5. Beiträge**

- 5.1 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Besteht zum Zeitpunkt der Aufnahme eine Mitgliedschaft in einem anerkannten Mercedes-Benz Club, so entfällt die Aufnahmegebühr.
- 5.2 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- 5.3 Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch Bankeinzug erhoben. Auf Antrag können vom Vorstand Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere bei Mitgliedern aus dem Ausland.
- 5.4 Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

### **6. Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre, vorzugsweise anlässlich des jeweiligen Jahrestreffens, durch den Vorstand einzuberufen.
- 7.2 Die Mitglieder sind zu der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Satzungsändernde Anträge müssen dem Vorstand spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sie müssen schriftlich abgefasst und begründet sein.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 7.4 Die Mitglieder sind zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vorher zu laden. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen.
- 7.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - Entlastung des gesamten Vorstandes
  - Wahl des neuen Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Jede Änderung der Satzung
  - Entscheidung über die eingereichten Anträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
- 7.6 Jede ordnungsgemäß anberaumte, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zeichen (Hand heben). Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann und nicht übertragbar ist.
- 7.7 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand des Vereins wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie mindestens

drei und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß dazu eine gerade Anzahl Beisitzer tritt.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

8.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei Bedarf, schriftlich einzuberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Bei Zustimmung seiner Mitglieder kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

8.5 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

8.6 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **9. Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestimmt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben nach Abschluß des Geschäftsjahres aber noch vor der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres die Kasse und die Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine schriftliche Zusammenfassung des Kassenprüfberichts, die von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist, wird in den Vereinsunterlagen aufbewahrt.

## **10. Auflösung des Vereins**

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.2 Bei der Auflösung des Vereins soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Zweck zugeführt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.